

A m t s = B l a t t

der

Königlichen Breslauschen Regierung.

— Stück III. —

Breslau, den 24sten Januar 1816.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

(No. 2. enthält:

(Nro. 317.) Die Verordnung, wegen der angeblüchen geheimen Gesellschaften. Berlin, den 6ten Januar 1816.

B e k a n n t m a c h u n g.

Des Königs Majestät haben durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 14. dieses alle denjenigen Beamten, welche des Dienstes wegen der sechsten Armee ins Feld gefolgt sind, in sofern sie mit Eifer und Treue gedient, und sich darüber durch Zeugnisse ihrer Obern ausgewiesen haben, die für Nicht-Kombattanten bestimmte zweite Kriege-Denkmünze allergnädigst zu bewilligen geruhet.

Von denjenigen Beamten, welche in der Militär-Administration verblieben sind, werden die zur Aushändigung jener Denkmünze nöthigen Listen von mir bereits ausgefertigt; von denjenigen aber, welche nach den beendigten Kriegen aus der Militär-Verwaltung geschieden, und in andere Verhältnisse übergegangen sind, müssen die Berechtigungen zur Tragung der Denkmünze und Befähigung besonderer Zeugnisse der Civil-Obzigkeiten, über das spätere Betragen der be-

E

treff-

treffenden Beamten dem nächsten Kriegeß-Commissair nachgewiesen werden, welcher alsdann bei mir die Anträge um Aufnahme in die Nachtrags-Listen machen wird. Berlin, den 29sten December 1815.

Der General-Intendant der Königl. Preuß. Armee, Staats-Rath.
(gez.) **Ribbentropp.**

Verordnungen der Königl. Breslauschen Regierung.

Nro. 17. Wegen Qualification zum Gewerksbetriebe derjenigen Personen, welche Strohmfahrzeuge ohne Kiel verferrigen.

Da nach einer höhern Orts eingegangenen nähern Festimmung, von denjenigen Personen, welche Strohmfahrzeuge ohne Kiel verferrigen, vor der Gestattung des selbstständigen Betriebs ihres Gewerbes der Nachweis einer besondern Geschicklichkeit oder Fertigkeit nicht erforderlich ist; so wird solches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht und den Aufnahme-Behörden aufgegeben, darnach zu verfahren.

P. VI. IX. Jan. 76. Breslau, den 8ten Januar 1816.

Abgaben- und Polizei-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 18. Wegen Einreichung der Liquidationen über die Verpflegung der Bettler und Vagabunden aus dem Departement der Königl. Kurmärkschen Regierung.

Die sämmtlichen Polizei-Behörden, so wie auch die Direction des Korrekthauses zu Schweidnitz, werden hierdurch aufgefordert, binnen längstens 14 Tagen nach der im Amtsblatt von 1815 S. 48 und 49 enthaltenen Verordnung, die Liquidationen über die Verpflegung der Bettler und Vagabunden, aus dem Departement der Königl. Kurmärkschen Regierung, ohnschäblich einzureichen, oder wenn keine zu verpflegen gewesen, Negativ-Atteste einzusenden.

P. VII. Januar 41. Breslau den 10ten Januar 1816.

Polizei-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 19. Die Abgabe von den aus den Fabriken zu Posen und Bromberg eingehenden Tabacke betreffend.

Zur Erhaltung der in Posen und Bromberg vorhandenen Taback-Fabriken und zur Erleichterung ihres Absatzes nach den alten Königl. Provinzen, ist von des Herrn Finanz-Ministers Excellenz unterm 15. v. M. u. J. beschlossen worden: daß Tabacke, welche in Posen und Bromberg fabricirt sind, wenn sie mit Passirzetteln der dortigen Consumtions-Steuer-Aemter versehen sind, und in plombirten Collis eingehen, in den alten Provinzen nicht mehr die bisherige Verbrauchsabgabe von $8\frac{1}{2}$, sondern nur eine von

Zwei pro Cent

entrichten sollen;

weil fremde Tabacke im Großherzogthum Posen die nämlichen Abgaben, gleichwie in den alten Provinzen tragen, und weil die im Großherzogthum gewonnenen Tabackblätter beim Eingange in die Städte ebenfalls eine Consumtions-Abgabe entrichten.

Von dieser Bestimmung benachrichtigen wir das Publikum, die Accise- und Zoll-Aemter hingegen weisen wir hierdurch an, beim Eingange der in Posen und Bromberg fabricirten Tabacke sich hiernach genau zu achten.

A. D. III. Januar. 24. Breslau den 10ten Januar 1816.

Königl. Bresl. Regierung.

Nro. 20. Die verlängerte Einfuhr des fremden Roggens gegen die einfachen Conventions-Zoll-Gefälle betreffend.

Des Herrn Finanz-Ministers Excellenz haben durch die Amtsblatts-Verfügung vom 25ten Mai v. J. Stüd XXI. pag. 253 pro 1815 bereits auf 6 Monate verlängerte Begünstigung,

wonach der fremde Roggen gegen die einfachen Conventions-Gefälle in Schlesien eingehen darf, annoch bis Ende Mai d. J. Platz greifen zu lassen geruhet.

Dem Publico, ingleichen den Accise- und Zoll-Aemtern des hiesigen Regierungs-Bezirks, wird solches auf den Grund des Rescripts vom 21sten v. M. und J. zur Nachricht und resp. Nachachtung, hierdurch zu wissen gesügt.

P. XXIV. Januar. 72.) Breslau den 11. Januar. 1816.

A. D. III. — 58.)

Königl. Breslauer Regierung von Schlesien.

No. 21. Aufhebung der Verfügung vom 15. Mai v. J. wegen der Landes-Verweisungen.

Bei den nunmehr veränderten Verhältnissen ist von Einem hohen Königl. Polizey-Ministerio, die durch das Circulare vom 15. Mai v. J. verfügte Suspension des Transports heimathsloser herumstreifender Personen über die Grenze wieder aufgehoben und bestimmt worden, daß die früher dießfalls bestandenen Vorschriften wieder eintreten sollen, wonach sämtliche Polizey-Behörden sich zu achten haben.

P. XV. Decbr. 175. Breslau den 12. Januar 1816.

Polizey-Deputation der Bresl. Regierung.

Nro. 22. Betrifft die Ersatzzollfreiheit der ungebundenen Bücher und Drucksachen.

Nach der Bestimmung des Herrn Finanz-Ministers Excellenz vom 18ten December v. J.

soll von ungebundenen Büchern und Drucksachen kein Ersatzzoll erhoben werden.

Dies machen wir dem Publico zur Nachricht, und den Accise- und Zoll-Ämtern zum Nachverhalt hierdurch bekannt.

A. D. VI. Jan. 81. Breslau, den 12ten Januar 1816.

Königl. Breslausehe Regierung.

Nro. 23. Wegen der den Transportzetteln beizufügenden Signalements.

Der Verordnung vom 27. October 1813 (Amtsblatt 1813 S. 511.) entgegen, hat eine Polizey-Bebehörde unterlassen, in einem Transportzettel, mittelst welchem dieselbe einen Arrestanten abgeschickt hat, die Beschreibung des auf dem Transport Gegebenen aufzunehmen, und die auf der Tour belegenden Polizey-Behörden haben diese Beschreibung nicht nachgetragen. Die absendende Behörde und die Polizey-Behörden der auf der Tour belegenden Städte, sind daher Dato in die nach der Verordnung verwirkte Strafe, erstere in 5, letztere in 2 Rtl. genommen worden, welches hiermit zur Warnung bekannt gemacht wird.

P. VII. Jan. 236. Breslau, den 13ten Januar 1816.

Polizey-Deputation der Breslausehen Regierung.

Nro. 24. Betreffend die Entlassungen und Beurlaubungen vom stehenden Heere:

Nachstehende, höhern Orts ergangene Bestimmung:

1) Wenn die Truppen des stehenden Heeres in ihre Brigade-Quartiere zurückgekehrt seyn werden, so behalten von der Infanterie:

- a) die Königl. Garden, und die beiden Garde-Regimenter;
- b) die nach Trier, Coblenz und Münster dislocirten 3 Brigaden der Generale von Steinmeh, von Dobschütz und von Thielemann, und
- c) das 21te Infanterie-Regiment in Mainz;

von jeder Compagnie 150 Mann, die andern 9 Brigaden aber nur 125 Mann per Compagnie zum Dienst; die Mehrzahl der Leute wird als Krieger-Reserve mit Urlaub in ihre Heimath entlassen, und müssen hierzu vorzüglich diejenigen ausgewählt werden, welche bedeutende Ackerwirthschaften besitzen, zur Erhaltung ihrer Familien zu Hause nicht füglich entbehrt werden können, oder zu den ältesten Soldaten der Compagnie, die nicht weiter fort dienen wollen, gehören.

2) Die solchergestalt zu entlassenden Leute können nicht einzeln von den Regimentern, sondern nur auf Befehl Sr. Majestät im Ganzen, bei einer etwa wieder eintretenden Mobilmachung einberufen werden.

3) Die in dem Bezirk eines jeden Landwehr-Infanterie-Regiments sich aufhaltenden Unteroffiziere oder Gemeinen der Krieger-Reserve, sollen künftig von demselben zur gewöhnlichen Übungszeit mit eingezogen werden, und bei demselben Dienste leisten:

4) Die Krieger-Reserve-Mannschaft steht demnach unter der unmittelbaren Aufsicht der Landwehr-Inspektors in den verschiedenen Regierungs-Bezirken.

5) Bei ihrem Abgange sind die Leute genau dahin anzuweisen, nach ihrer Ankunft an dem Orte, wohin sie beurlaubt worden, ungesäumt bei der Orts-Obrigkeit und bei dem Feldwebel der Landwehr-Compagnie, in dessen Bezirk er wohnt, sich zu melden.

6) Wegen der übrigen Truppengattungen des stehenden Heeres, nämlich: der Cavallerie, Artillerie und Pioniere, wird noch besondere Bestimmung ergehen; wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und die landrätlichen und magistratualischen Behörden haben hiernach sich zu dirigiren.

M. IV. Jan. 186. Breslau, den 16ten Januar 1816.

Militair-Deputation der Bresl. Regierung.

Nro. 25. Betreffend den Servisatz für die von dem Brigade-Ort detachirten Truppen.

Nach höhern Orts erfolgter Entscheidung, sollen die von dem Brigadeorte detachirten Truppentheile den Servis nur nach dem für den Wohnort des Berechtigten regulativmäßig bestehenden Satze, nicht aber nach dem höhern Satze des Brigadeorts erhalten.

Hiernach haben die Magisträte und resp. Servis-Deputationen sich zu achten.

M. IV. Jan. 187. Breslau, den 16ten Januar 1816.

Militair-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 25. Wegen der den Salarien- und Sportel-Cassen der Gerichte zum Ankauf der Stempel-Materialien zu verabfolgenden Tresor- und Thalerscheinen.

Um allen Verlegenheiten zu begegnen, welche für die Salarien und Sportel-Cassen der Gerichte daraus entstehen könnten, daß sie beim Ankauf der Stempel-Materialien geschild die Hälfte des Betrages in Tresor- oder Thalerscheinen bezahlen, oder das Straf-Agio entrichten sollen, ist durch ein Königl. Finanz-Ministerial-Rescript vom 4ten December a. pr. festgesetzt worden, daß

den Salarien- und Sportel-Cassen der Königl. Ober-Landes-Gerichte, durch die Regierungs-Haupt-Casse, den Salarien und Sportel-Cassen der Unterge-richte aber durch die Spezial-Accise-Cassen, die zu dem gedachten Behuf erforderlichen Tresor- und Thalerscheine gegen Silbergeld verabfolgt, und von gedachten Spezial-Cassen das auf diese Weise erhaltene Silbergeld der Regierungs-Haupt-Casse, mit den Bescheinigungen der Sportel-Cassen versehen, als Tresor-Scheine angerechnet, und von der letztern darüber als über eingesandte Tre-sorscheine quittirt werden soll.

Sämmtlichen Accise-Ämtern des Breslauschen Regierungs-Departements wird daher diese Bestimmung zur Nachachtung hiermit bekannt gemacht.

P. XXVI. Jan. 14. Breslau den 12ten Januar 1816.

A. D. V. — 77.

Königl. Bresl. Regierung.

Nro. 27. Betreffend die künftige Behandlung der Militair-Verpflegungs-Gegenstände nach dem Schluß der currenten Geschäfte der Königl. Provinzial-Kriegs-Com-mission.

Mit Bezugnahme auf das wegen Errichtung besonderer Provinzial-Kriegs-Commissionen im Amtsblatt vom Jahre 1815 Stück XXI aufgenommene Publi-cam

mandum der hohen Ministerien der Finanzen und des Innern vom 14ten März a. p. wird hierdurch bekannt gemacht, daß mit Ende December pr. die Königl. Provinzial-Kriegs-Commission hieselbst ihre currenten Geschäfte geschlossen hat und nur noch mit Abmachung der zu ihren Ressort gehörenden rückständigen Geschäfte aus der Periode vom 1sten Mai p. (als dem Zeitpunkt ihrer Errichtung) bis Ende Dec. pr. sich befassen wird.

Es sind daher auch nur die aus dieser Periode noch rückständigen zum Ressort der Königl. Provinzial-Kriegs-Commission gehörig gewesenem Sachen bei denselben einzureichen; dagegen alle, sowohl aus der früheren, als aus der jetzigen Periode vom 1. Januar c. ab, herrührenden diesfälligen Gegenstände, wie sonst von der Königl. Regierung werden abgemacht werden; weshalb alle hierauf Bezug habende Sachen bei denselben einzureichen sind. Zugleich wird hierbei in Erinnerung gebracht, daß Vergütung für Beföstigung der Truppen überhaupt nur noch statt findet, in so weit von mobilen Truppen die Rede ist, und daß sobald selbige auf den Friedensfuß gesetzt sind, und den vollen Sold beziehen, keine Vergütung für deren Verpflegung weiter gezahlt werden kann.

G. VIII. Decbr. p. 1016. Breslau den 16. Januar 1816.

Königl. Preuß. Bresl. Regierung.

Nro. 28. Bekanntmachung der höhern Orts erlassenen Bestimmung: wie lange dem freiwillig ins Militair getretenen Civil-Officianten die halben Diäten zu belassen sind.

Auf den Grund der Verfügung des Herrn Fürsten Staats-Canzlers Durchlaucht vom 6. Mai v. J., sind den freiwillig in den Kriegs-Dienst getretenen Civil-Officianten die Hälfte ihrer Diäten belassen worden.

Wenn nun, nach der öffentlichen Bekanntmachung des Herrn Kriegs-Ministers Excellenz vom 14. November v. J., die freiwilligen Militairs zurückgeführt und entlassen werden; so steht zu erwarten, daß sie in ihre vorige Verhältnisse zurückkehren werden.

Für die Fälle, wo letzteres aber nicht geschehen sollte; so ist, um dergleichen Diäten, von denen hier die Rede ist, nicht zur Ungebühr fort zu zahlen, und die unentbehrlichen Officianten desto eher zu ihrer Bestimmung zurückzuführen, von Seiten der hohen Ministerien der Finanzen und des Innern festzusetzen bejunden worden:

daß

daß vom 1. Januar 1816 an, keinem Officianten, der bis dahin nicht aus dem Militair zurückgekehrt ist, die halben Diäten weiter gezahlt werden sollen, wenn er nicht durch Bescheinigung seiner Militair-Behörde nachweist, daß er zur Entlassung bestimmt, und aus welchem Grunde und wie lange solche noch nicht zu bewerkstelligen ist.

Dies wird auf Befehl gedachter hohen Behörden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

G. II. Jan. 157. Breslau, den 16ten Januar 1816.

Königl. Preuß. Breslausche Regierung von Schlesien.

Nro. 29. Wegen der Rinderpest auf der Herrschaft Kozmin, Krotosziner Kreises.

Wegen des Ausbruchs der Rinderpest auf der Herrschaft Kozmin, Krotosziner Kreises, wird die durch das Amtsblatt und durch die Zeitung bekannt gemachte Verfügung vom 3. d. M., wegen des damals noch nachgegebenen Einlasses, der auch bei uns einheimischen Vieh-Race aus nahen Grenz-Ortschaften, nach einer 10tägigen Quarantaine, nunmehr dahin abgeändert:

daß auch diese Rindvieh-Race aus der gleich genannten Gegend nicht mehr eingelassen werden darf.

Es sind daher die Quarantaine-Ämter zu Bralin und Utschütz von jetzt an geschlossen.

P. X. Jan. No. 162. Breslau, den 17ten Januar 1816.

Polizey-Deputation der Breslauer Regierung.

Nro. 30. Betrifft die Verloosung der Lieferungs-Scheine.

Nachstehendes, wegen Realisirung der, nach der geschehenen Verloosung zur Hebung kommenden Lieferungs-Scheine, erlassenes Publikandum:

Die am 30. November d. J. angekündigte Verloosung der Lieferungs-Scheine, ist am 27. d. M. erfolgt. Das beiliegende Verzeichniß enthält die Nummern derjenigen Zehn Tausend Scheine, welche in 200 Loosen gezogen sind, und dem Publikando vom 20. October c. gemäß, eingelöst werden sollen. Die Einlösung wird hier, bei der Staats-Schulden-Zilgungs-Kasse in der Zeit vom 15. Januar bis 9. März f. J. erfolgen, und zwar in folgender Ordnung:

- vom 15ten bis zum 20sten Januar,
die Nummern der Loose
1. bis 25. incl.
- vom 22sten bis 27sten Januar,
die Nummern der Loose
26. bis 50. incl.
- vom 29sten Januar bis 3ten Februar,
die Nummern der Loose
51. bis 75. incl.
- vom 5ten bis 10ten Februar,
die Nummern der Loose
76. bis 100. incl.
- vom 12ten bis 17ten Februar,
die Nummern der Loose
101. bis 125. incl.
- vom 19ten bis 24sten Februar,
die Nummern der Loose
126. bis 150. incl.
- vom 26sten Februar bis 2ten März,
die Nummern der Loose
151. bis 175. incl.
- vom 4ten bis 9ten März,
die Nummern der Loose
176. bis 200. incl.

Die Zahlung geschieht gegen Zurückgabe des Lieferungs = Scheines und gegen die auf die Rückseite des Scheins zu setzende Quittung. Diejenigen Inhaber, welche Lieferungs = Scheine in der 2ten und folgenden Hand besitzen, müssen außerdem nach Vorschrift des Edicts vom 3ten Juni pr. durch schriftliche Cession legitimirt seyn.

Auswärtigen kann nicht gestattet werden, ihre Scheine unmittelbar an die Staats = Schulden = Tilgungs = Cassé einzusenden und die Uebersendung des Betrags zu verlangen. Diese Inhaber müssen sich entweder zur Hebung hier einfinden, oder Jemanden, unter Zusendung der Scheine bevollmächtigen, oder sich an die ihnen zunächstgelegenen Regierungs = Haupt = Cassé wenden; denn es ist die Einrichtung getroffen, daß die zur Einlösung kommenden Lieferungs = Scheine den Regierungs = Haupt = Cassén quittirt übergeben werden können, welche darüber einen interimistischen Gegenschein ertheilen, sie in bestimmten Terminen zur Staats = Schulden =

Tilgungs-Casse einsenden, und von ihr den Betrag zur Zahlung an die Interessenten einziehen werden. Diese Annahme bei den gedachten Haupt-Cassen kann jedoch nur bis zum 24ten Februar 1816 statt finden.

Die Staats-Schulden-Tilgungs-Casse zahlt übrigens nur in den Vormittags-Stunden.

Berlin den 29ten December 1815.

Ministerium der Finanzen vierte General-Verwaltung.

(gez.) Billaume

wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und zugleich das Verzeichniß der gezogenen Nummern zur Durchsicht beizugefügt.

Um indessen das Realisirungs-Geschäft soviel als möglich zu erleichtern, verordnen wir zugleich hiermit: daß diejenigen Lieferungs-Scheine, deren Nummern in dem Verloosungs-Verzeichniße aufgeführt sind, von den Inhabern, und zwar auf dem platten Lande und in den Provinzial-Städten an die resp. Königl. Kreis-Kassen, bei der Stadt Breslau hingegen an den Magistrat, übergeben werden sollen, worüber dieselben einen Empfangs-Schein erhalten werden.

Auf der Rückseite des Lieferscheins ist von dem Inhaber, der übrigens, insofern der Lieferungs-Schein sich nicht mehr in der ersten Hand befindet, durch eine schriftliche Cession legitimirt seyn muß, folgende Quittung zu setzen:

Endes Unterzeichneter bekenne und quittire hiermit den richtigen Empfang des, nach gegenwärtigem Lieferungs-Schein zu fordern habenden Betrages, von: ——— Rthr. gschrieben ——— Rthr., durch eigenhändige Unterschrift und beigedrucktes Siegel.

N. N. den — 1816.

(L. S.) — N. N.

Die Königl. Kreis-Kassen, und hier in Breslau der wohlöbliche Magistrat, haben diese eingehenden Lieferungs-Scheine mittelst genauer Specification, in welcher

a) der Name des Inhabers,

b) die

- b) die Nummer,
- c) das Datum, und
- d) der Betrag

enthalten, und in duplo ausgefertigt seyn muß, ohne allen Verzug an die Königl. Regierungshaupt-Kasse einzusenden, und von derselben das Duplikat mit einem Empfangs-Schreine versehen, zurück zu gewärtigen.

Alle diejenigen, welche bei Realisirung dieser in dem Verzeichniß specificirten Lieferungs-Scheine interessirt sind, und im hiesigen Regierungs-Departement sich aufhalten, fordern wir demnach auf: sich nach vorstehendem Publicando zu achten, und mit Einreichung der qu. Lieferungs-Scheine an die resp. Königl. Kreis-Kassen, so wie hier in Breslau an den Magistrat, um so weniger zu säumen, als der erste Zahlungs-Termin, wie aus dem Publicando zu ersehen, schon eingetreten ist.

Sobald die Zahlungsmittel bei der Königl. Regierungshaupt-Kasse hieselbst eingehen; so wird dieselbe solche ungesäumt resp. an die Königl. Kreis-Kassen oder an den hiesigen Magistrat befördern, von welchen die Interessenten sodann ihre Befriedigung, gegen Zurückgabe des oben erwähnten, zuvor gehörig quittirten Empfangs-Scheins, zu gewärtigen haben.

Die Königl. Landrathlichen Officia machen wir dafür verantwortlich, daß die ihnen untergeordneten Kreis-Kassen die Annahme der qu. Lieferscheine, so wie deren Abfendung an die Königl. Regierungshaupt-Kasse nicht verzögern, auch nach Empfang der Zahlungsmittel, die prompteste Befriedigung leisten, wobei wir uns veranlaßt finden, die Königl. Landrathlichen Officia nochmals und ganz besonders auf die, wegen Aushändigung und Berechnung der Lieferscheine, durch das Circulare vom 6. März a. pr. erlassenen Vorschriften zu verweisen, und deren pünktliche Befolgung anzuempfehlen.

G. VIII. Jan. 158. Breslau, den 19ten Januar 1816.

Königl. Breslauische Regierung.

Verzeichniß

der bei der 1sten Verloosung der Lieferungs-Scheine am 27ten d. M. gezogenen Nummern in 200 Loosen.

Loose.	Nummern der Lieferungscheine.	Loose.	Nummern der Lieferungscheine.	Loose.	Nummern der Lieferungscheine.	Loose.	Nummern der Lieferungscheine.
1	51 bis 100	51	15701 bis 15750	101	31501 bis 31550	151	45151 bis 45200
2	401 — 450	52	15801 — 15850	102	31601 — 31650	152	45201 — 45250
3	551 — 600	53	15901 — 15950	103	31701 — 31750	153	45301 — 45350
4	651 — 700	54	16001 — 16050	104	31801 — 31850	154	45401 — 45450
5	701 — 750	55	16101 — 16150	105	31901 — 31950	155	45501 — 45550
6	1151 — 1200	56	16201 — 16250	106	32001 — 32050	156	45601 — 45650
7	1201 — 1250	57	16301 — 16350	107	32101 — 32150	157	45701 — 45750
8	1251 — 1300	58	16401 — 16450	108	32201 — 32250	158	45801 — 45850
9	2001 — 2050	59	16501 — 16550	109	32301 — 32350	159	45901 — 45950
10	2051 — 2100	60	16601 — 16650	110	32401 — 32450	160	46001 — 46050
11	2101 — 2150	61	16701 — 16750	111	32501 — 32550	161	46101 — 46150
12	2151 — 2200	62	16801 — 16850	112	32601 — 32650	162	46201 — 46250
13	3051 — 3100	63	16901 — 16950	113	32701 — 32750	163	46301 — 46350
14	3101 — 3150	64	17001 — 17050	114	32801 — 32850	164	46401 — 46450
15	3151 — 3200	65	17101 — 17150	115	32901 — 32950	165	46501 — 46550
16	3201 — 3250	66	17201 — 17250	116	33001 — 33050	166	46601 — 46650
17	401 — 4250	67	17301 — 17350	117	33101 — 33150	167	46701 — 46750
18	4251 — 4300	68	17401 — 17450	118	33201 — 33250	168	46801 — 46850
19	4301 — 4350	69	17501 — 17550	119	33301 — 33350	169	46901 — 46950
20	4351 — 4400	70	17601 — 17650	120	33401 — 33450	170	47001 — 47050
21	4401 — 4450	71	17701 — 17750	121	33501 — 33550	171	47101 — 47150
22	4451 — 4500	72	17801 — 17850	122	33601 — 33650	172	47201 — 47250
23	4501 — 4550	73	17901 — 17950	123	33701 — 33750	173	47301 — 47350
24	4551 — 4600	74	18001 — 18050	124	33801 — 33850	174	47401 — 47450
25	4601 — 4650	75	18101 — 18150	125	33901 — 33950	175	47501 — 47550
26	7551 — 7600	76	20901 — 20950	126	38451 — 38500	176	52251 — 52300
27	7601 — 7650	77	21001 — 21050	127	38501 — 38550	177	52301 — 52350
28	7651 — 7700	78	21101 — 21150	128	38601 — 38650	178	52401 — 52450
29	7701 — 7750	79	21201 — 21250	129	38701 — 38750	179	52501 — 52550
30	7751 — 7800	80	21301 — 21350	130	38801 — 38850	180	52601 — 52650
31	7801 — 7850	81	21401 — 21450	131	38901 — 38950	181	52701 — 52750
32	7851 — 7900	82	21501 — 21550	132	39001 — 39050	182	52801 — 52850
33	7901 — 7950	83	21601 — 21650	133	39101 — 39150	183	52901 — 52950
34	7951 — 8000	84	21701 — 21750	134	39201 — 39250	184	53001 — 53050
35	8001 — 8050	85	21801 — 21850	135	39301 — 39350	185	53101 — 53150
36	8051 — 8100	86	21901 — 21950	136	39401 — 39450	186	53201 — 53250
37	8101 — 8150	87	22001 — 22050	137	39501 — 39550	187	53301 — 53350
38	8151 — 8200	88	22101 — 22150	138	39601 — 39650	188	53401 — 53450
39	8201 — 8250	89	22201 — 22250	139	39701 — 39750	189	53501 — 53550
40	8251 — 8300	90	22301 — 22350	140	39801 — 39850	190	53601 — 53650
41	8301 — 8350	91	22401 — 22450	141	39901 — 39950	191	53701 — 53750
42	8351 — 8400	92	22501 — 22550	142	40001 — 40050	192	53801 — 53850
43	8401 — 8450	93	22601 — 22650	143	40101 — 40150	193	53901 — 53950
44	8451 — 8500	94	22701 — 22750	144	40201 — 40250	194	54001 — 54050
45	8501 — 8550	95	22801 — 22850	145	40301 — 40350	195	54101 — 54150
46	8551 — 8600	96	22901 — 22950	146	40401 — 40450	196	54201 — 54250
47	8601 — 8650	97	23001 — 23050	147	40501 — 40550	197	54301 — 54350
48	8651 — 8700	98	23101 — 23150	148	40601 — 40650	198	54401 — 54450
49	8701 — 8750	99	23201 — 23250	149	40701 — 40750	199	54501 — 54550
50	8751 — 8800	100	23301 — 23350	150	40801 — 40850	200	54601 — 54650

Berlin, den 29ten December 1815.

Königliche Preussische General-Lotterie-Direction.

Schulze, Bornmann, Gruenig.

Nro 31. Betreffend die Reclamationen Königl. Preuß. Unterthanen, Communen und Etablissements an Frankreich.

Durch den in vorigem Jahre ausgebrochenen abermaligen Krieg mit Frankreich, ist die Ausführung derjenigen Reclamationen unterbrochen worden, welche den Königl. Preussischen Unterthanen nach dem Friedens-tractat d. d. Paris den 30sten Mai 1814. — Gesefhsammlung Jahrgang 1814, Stück 17. pag. 113 — gestattet waren, und wozu auch in dem 42sten Stück des Amtsblattes hiesiger Regierung pag. 467, eine Aufforderung der 2ten Section des hohen Königl. Preuß. Ministerii der auswärtigen Angelegenheiten, d. d. Berlin den 17ten September 1814, enthalten ist.

Nachdem nunmehr nicht nur durch den am 20sten November 1815, bei dem neueren Friedensschluß mit Frankreich, abgeschlossenen Haupt-tractat, welcher durch die Allgemeine Gesefh-Sammlung im 3ten Stück dieses Jahres No 318. und durch die Breslausche Zeitung No. 149. vorigen Jahres bekannt gemacht worden, sondern auch durch die in der Gesefh-Sammlung sub No. 321. Stück 3, und in der diesjährigen Breslauschen Zeitung No. 3. 4 und 5 enthaltene, zu dem Artikel 9 des Haupt-tractats vom 20sten November 1815, gehörende separat Convention de eodem dato jene Reclamations-Berechtigung für Königl. Preuß. Unterthanen, Communen und Etablissements bestätigt, und näher erläutert worden, so bringen wir vermöge höheren Auftrages hiemit zur allgemeinen Wissenschaft, daß die Allerhöchst ernannte Commissionen für die Ausführung gegründeter Reclamationen gegenwärtig in erneuerte Wirksamkeit treten, und daher jetzt sowohl die früher angemeldeten Reclamationen verfolgt, als auch die noch rückständigen Reclamationen annoch angebracht werden können.

Um jedoch das Reclamations-Geschäft möglichst zu bessern und kräftigst zu unterstützen, werden folgende hierauf Bezug habende Vorschriften festgesetzt.

1) Wird die hiesige Königl. Regierung sich der Bearbeitung der Reclamationen aller im Breslauschen Regierungs-Departement und zwar in dem zeither bestandenen Gränz-Bezirk befindlichen Einsassen, Communen und Etablissements nach höchstem Auftrage unterziehen, und die begründeten Reclamations-Liquidationen dem Königl. Ober-Präsidio vorlegen, von welchem sodann dieselben an die Liquidations-Commission gesandt werden, deren Leitung dem gegenwärtig zu Frankfurt am Main anwesenden, von dort aber nach Paris zurückkehrenden Königl. Preuß. Gesandten am französischen Hofe, Herrn Staats-Minister Freyherrn von Humboldt, über-

übertragen ist, unter welchem als specieller Liquidations-Commissarius der Herr Gouvernements-Rath Crull diese Geschäfte bearbeiten wird.

Jeder, welcher reclamiren will, muß sich also deshalb an die hiesige Königl. Regierung wenden, und an dieselbe alle Beweisstücke einreichen, auch Belehrung und Bescheid über das, was er zu thun und zu erwarten habe, von derselben einholen.

2) So wie Sr. Königl. Majestät durch die Abschließung der Convention für die Rechte Allerhöchst Ihrer Unterthanen haben Sorge tragen lassen, eben so wird auch die Allerhöchst ernannte Liquidations-Commission immer dahin streben, jedem Einzelnen die Verichtigung seiner Forderung so schnell, bei zweifelhaften, sich zu einem Vergleich eignenden Fällen, in so hohem Betrage und mit so wenigen Kosten als möglich zu verschaffen. Daher ist auch die, außer dem Kreise etwanniger Handelsfreunde, Weitläufigkeiten und Kosten veranlassende Aufstellung besonderer Bevollmächtigten zu Paris in Allgemeinen weder erforderlich noch zulässig, es sey denn, daß für einzelne Operationen und Geschäfte von ihrer Beiwirkung Nutzen zu ziehen ist. — Nur in diesem besondern Falle wird die oberste Commissions-Vehörde zu Paris sich mit ihnen einlassen, jedoch muß zur Beseitigung etwanniger Collisionen eine diesfällige Benachrichtigung durch die Regierung vorhergehen.

3) Wegen der noch anzubringenden Reclamationen dienen die Bestimmungen der Eingangs erwähnten Separat-Convention vom 20sten November 1815 zur Richtschnur.

Für das hiesige Regierungs-Departement werden die meisten Ansprüche sich vorzüglich aus den Bestimmungen des Art. 2. der gedachten Separat-Convention vom 20sten November 1815 in Bezug auf den Artikel 19. des Pariser Friedens vom 30sten Mai 1814 herleiten. Beide Artikel zusammen sprechen sich sowohl über die Natur der Forderungen, welche liquidationsfähig sind, als über ihre Justification, so deutlich aus, daß darüber keine weitere Erläuterung nöthig ist. Daher wird es Jedem, welcher Reclamationen geltend zu machen hat, genügen, durch das hier beigefügte mit einigen Bemerkungen versehene Schema eine Anleitung zu erhalten, wie die Reclamations-Liquidationen der äußern Form nach, der bessern Uebersicht wegen, durchgängig angefertigt werden müssen. Jede Liquidation ist dreymal einzureichen.

Da sowohl die äußere Form der Liquidationen, als auch mit Rücksicht auf die Bestimmungen der Separat-Convention die Art deren Justification deutlich vorgeschrieben worden, so besorgen wir nicht die Einsendung unvollständiger Liquidation-

tio-

klonen, zu deren Berichtigung erst zeitraubende Rückfragen erforderlich werden, bemerken aber doch zugleich zur Nachricht und Achtung, daß es das eigene Interesse jedes Reclamanten erheischt, in Voraus auf die möglichste Vollständigkeit des Beweises diesfälliger Liquidations Rückficht zu nehmen, und deshalb Nichts zurück zu halten, was etwanige Bedenkllichkeiten beseitigen kann. Hierzu gehört vorzüglich die Benfügung der Originalien und einer getreuen Abschrift von den für die Rechtfertigung der Liquidation sprechenden Beweis=Documenten.

4) Sofern in dem hiesigen Regierungs=Departement Individuen wohnhaft sind, welche als frühere Bewohner eines von Frankreich abgetretenen Gebiets in Gemäßheit der Artikel 19, 21, 22, 23, 24 und 26 des Pariser Friedens vom 30. May 1814, des Artikels 9 des Haupt=Vertrages vom 20. November 1815, und der Artikel 2, 6, 7, 9, 10, 11 und 14 der Convention von demselben Tage, Reclamationen machen zu können glauben, so werden dieselben, so wie diejenigen, welche sich ausweisen, Reclamations=Ansprüche Anderer rechtlich an sich gebracht zu haben, auf ihre einzureichenden Anmeldungen beschieden werden, in wie fern und unter welchen Bedingungen ihre Forderungen liquidationsfähig sind.

5) Da im Artikel 16 der mehr erwähnten Convention vom 20. November 1815 für die anzubringenden Reclamationen ein präclusivischer Termin eines Jahres, vom Tage der Ratifikations=Auswechselung bestimmt ist, so wird die größte Beschleunigung der Liquidationen um desto dringender, damit zu deren ferneren Bearbeitung noch hinreichende Zeit gewonnen werde. Deshalb wird hiermit eine Drei=Monatliche Frist — von heute abgerechnet, — festgesetzt, binnen welcher alle bis jetzt im Rückstande gebliebenen Reclamationen der Einsaßen des bisherigen Freslauschen Regierungs=Departements durch Einsendung der belegten Liquidationen bey uns angebracht werden müssen, widrigenfalls die später sich meldenden Reclamanten den Nachtheil verspäteter Liquidationen ihrer eigenen Sorglosigkeit beizumessen haben werden.

6) Sofern Ansprüche bestehen, worüber die Beweisstücke erst von französischen Behörden, die in Paris ihren Sitz haben, herbeizuschaffen sind, und die Reclamanten nicht auf einem kürzern Wege zu selbigen gelangen können, so ist bei Einsendung der Reclamations=Liquidationen, die desfalls nicht aufgehalten werden dürfen, jedesmal der nöthige Antrag zu machen und dabey nicht zu verabsäumen, daß die betreffenden französischen Behörden deutlich benannt werden.

7) Sollten Reclamationen von Personen vorkommen, welche zwar nach den früher provisorisch oder definitiv bestandenen Territorial-Bestimmungen Preussische Unterthanen gewesen sind, nach den inimmittelst vorgegangenen Veränderungen aber andern Staaten unterwürfig geworden, so müssen die Reclamanten sich an ihre jetzige Landes-Regierung wenden, und ihre Ansprüche durch diese verfolgen.

8) In Absicht der schon früher angebrachten Reclamationen, sie mögen unmittelbar von den Reclamanten, oder durch die Landes- oder sonstige Behörden bewirkt, und der 2ten Section des auswärtigen Departements oder dem vormaligen Commissarius Herrn Geheimen Staats-Rath von Delfsen eingereicht worden seyn, ist wegen des Zusammenhanges im Ganzen nöthig, daß selbige erneuert werden.

Die darüber eingereichten Liquidationen sind demnach nochmals in derselben Art, wie sie bereits vorliegen, anzufertigen, und der hiesigen Regierung mit einer Anzeige über die gegenwärtige Lage der Sache einzusenden, auch die etwa schon ergangenen Anerkennungs-Schreiben in beglaubter Abschrift beizufügen.

9) Biewohl jedem Reclamanten freisteht, seine Reclamationen unmittelbar an die hiesige Regierung einzureichen, so werden doch auch die Herrn Kreis-Landräthe und Magistrate hierdurch verpflichtet, sich der Reclamanten in aller Art anzunehmen, dieselben in der Anfertigung ihrer Reclamationen und deren Beweisführung zu unterstützen, und die ihnen behändigten Reclamationen unverzüglich anhero einzureichen, wobei es nicht darauf ankömmt, erst die Reclamationen eines ganzen Kreises oder einer ganzen Stadt zu sammeln, sondern sie können einzeln eingesandt werden, wie sie eingehen.

G. VIII. Januar. Breslau den 20. Januar 1816.

Königl. Bresl. Regierung.

Reclamation an das französische Gouvernement.

Artikel des Pariser Friedens
vom 30sten May 1814.

Ober-Präsidial- (1) Bezirk von

Artikel der Convention
vom 20sten November 1815.

Regierungs-Bezirk von

Unter-Abtheilung dieses Artikels
No.

Gegenstand der Reclamation

Betrag der Reclamation
in der ursprünglichen Münzsorte
in Francs Francs. Cent.

Der unterzeichnete
reclamirt auf den Grund des oben allegirten Artikels
(Nahmens (2) de)
für (3)

geliefert an (4)

Laut den beikomenden Beweisen (5)

zum Betrage von (6)

oder in Francs a. Fr. Francs. Cent.

Die obige Forderung von Francs
. Cent. . . . wird hiermit sammt den hinzukommenden Zinsen, welche nach Art. . . . des Pariser Friedens vom 30sten May 1814, der Convention vom 20sten November 1815 besonders liquidirt werden können, in Anspruch genommen.

. den 1816.

(Unterschrift des Reclamanten oder seines Bevollmächtigten.)

Bemerkungen

welche sich auf die in vorstehendem Schema bemerkten Nummern beziehen.

- 1) Wo diese in den neuen Provinzen noch nicht organisirt sind, da werden die sehr noch bestehenden Landes-Eintheilungen angenommen. (Diese Bemerkung findet hier nicht Anwendung.)
- 2) Hier wird der Name des Gläubigers, für welchen die Reclamation angebracht wird, oder, wo ganze Gemeinden oder Gesellschaften die Lieferung eines Gegenstandes gemeinschaftlich bewirkt haben, diese eingerückt, und tritt im ersten Falle die vorgesetzte Orts-Behörde, im letztern ein zu ernennender und zu bevollmächtigender Deputirte für Alle auf.
- 3) Die Gegenstände der Reclamation müssen hier genau ausgedrückt, und bei Lieferungen und Leistungen müssen die gelieferten Gegenstände ausführlich bezeichnet werden.
- 4) Hier muß die Behörde, oder das Individuum an welche, und die Zeit in welcher die Lieferungen, Leistungen, oder Zahlungen geschehen, benannt werden.
- 5) Die Beweise, so wie sie als nothwendig in den besonders bekannt gemachten Grundsätzen verzeichnet sind, müssen hier speciell designirt, zusammen geheftet, und nummerirt werden.
- 6) Die Berechnung geschieht in der Münzsorte, worauf der Contract oder die Verpflichtung lautet; wo eine andere Münzsorte als Francs ausgedrückt ist, da wird die Reduction nach eben dem Verhältniß des Münzfußes vorgenommen, das in dem, während des französischen Besizes oder der Occupation bekannt gemachten Tarif, als für die französischen Cassen geltend, bekannt gemacht worden.

Es können Fälle vorkommen, wo die Justification nicht so fort durch vollständige Beweisstücke, oder durch solche allein, sondern auch durch eine Geschichtserzählung von dem Hergang des Geschäfts und den dabei vorgekommenen Nebenumständen, geschehen kann. In einem solchen Falle ist eine solche geschichtliche

Dar-

Darstellung mit Angabe der Verweismittel der Reclamation beizufügen, und in letzterer bei der Stelle des obigen Schema, wozu die Bemerkung 5 gehört, hinter den Worten „laut der beikommenden Beweise“ noch beizufügen „und der be-
„sondern geschichtlichen Darstellung.“

Personal = Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Lieutenant von Rohrscheidt aus Deutsch = Steine Ohlauschen Greises, ist als Deputirter bei der Greis = Verwaltung gewählt und genehmiget worden.

Der Ober = Amtmann Stegmann zu Gaulau Ohlauschen Greises, hat den Charakter als Amts = Rath beigelegt erhalten.

Der Bürger und Conbitor Fichtner zu Liebau, zum Cämmerer daselbst.

Der invalide Unter = Officier Franz Schläpfer, vom 2ten Schlesischen Husaren = Regimente, zum interimistischen Chaussee = Wärter bei der Chaussee zu Lossen Brieschen Greises.

Der invalide Unter = Officier Anton Schneider, vom 1ten Schlesischen Infanterie = Regimente, zum interimistischen Chaussee = Wärter bei der Chaussee zu Kunhendorff in der Grafschaft Glatz.

Der invalide Stephan Lowas, von der 2ten Oberschlesischen Provincial = Invaliden = Compagnie, zum Lazarethwärter zu Glatz.
